

## **Envi Con Engineering GmbH im Folgenden “Envi Con“ oder “AG” genannt**

### **Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB**

#### **Geltung/Allgemeines**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der Envi Con -Bestellungen und gelten für alle (auch künftigen) Bestellungen von Waren, Dienst- und Werkleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, der AG stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annehmen.
2. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklausen sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet unsere Projekt- und Bestellnummer aufzuführen.

#### **Angebot/Angebotsunterlagen**

1. Die Erstellung von Angeboten durch mögliche Vertragspartner ist für uns kostenfrei und unverbindlich.
2. An Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung auf Basis unserer Anfrage/Bestellung zu verwenden. Bei Nichtbeauftragung bzw. nach Abwicklung der Bestellung sind uns sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

#### **Preis/Preisstellung**

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, oder wenn die Bestellung das ausweist, Leistungen nach Aufwand und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer- frei Verwendungsstelle einschließlich sämtlicher Verpackungs- und Frachtkosten.
2. Für Leistungen nach Aufwand, ist vor Rechnungslegung der Leistungsnachweis freigegeben zu lassen.

3. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

## Zahlung

1. Sämtliche Zahlungen leistet der AG gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Auch im Fall von Vorauszahlungen hat der Vertragspartner sämtliche Leistungen und Vorauszahlungen in einer Schlussrechnung aufzuführen.
2. Zahlungen durch den AG bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder eine Abnahme der Bestellung.
3. Mangels anderer Vereinbarungen oder günstigerer Konditionen des Vertragspartners erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2% oder innerhalb von 30 Tagen netto.
4. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentation (Zeugnisse, Bescheinigungen, Anweisungen usw.) zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßen Übergabe an uns.
5. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
6. Wir zahlen per Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag in Auftrag gegeben wurde.
7. Fälligkeitszinsen sind ausgeschlossen.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

## Lieferfristen/Lieferverzug

1. Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten.
2. Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig.
3. Erkennt der Vertragspartner, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er das dem AG unverzüglich zuerst mündlich und anschließend schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor Fristtermin mitzuteilen.
4. Der Vertragspartner garantiert die vereinbarten Termine unter Anerkennung eines Terminsicherungsbetrages. Bei Überschreitung der vereinbarten Termine zahlt der Vertragspartner dem AG je angefangener Woche Verzug eine Vertragsstrafe von 1 %, max. 5 % des Auftragswertes. Der Terminsicherungsbetrag wird fällig, wenn der Vertragspartner die vereinbarten Termine überschreitet, es sei denn, es liegt höhere Gewalt vor und der Vertragspartner befand sich bei ihrem Eintritt nicht bereits in Verzug. Der Terminsicherungsbetrag kann bis spätestens zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Neben dem Terminsicherungsbetrag wird Schadensersatz nicht gefordert, soweit sich nicht aus den nachstehenden Ziffern etwas anderes ergibt.

5. Bei Verzug des Vertragspartners kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Vertragspartner noch nicht erbrachte Lieferung/Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Vertragspartners durchführen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Vertragspartner in Besitz hat, so hat er diese unverzüglich an den AG zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Leistung durch den Dritten behindern, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu verschaffen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung von des AGs nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, so entfällt die Begrenzung des Terminsicherungsbetrages.
6. Stattdessen kann der AG nach dem ergebnislosen Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ein bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig gewordener Terminsicherungsbetrag bleibt davon unberührt.

### **Gegenstand, Umfang und Ausführung der Leistungen**

1. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von dem AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
2. Der Vertragspartner wird die vollinhaltliche Annahme der Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach ihrem Zugang schriftlich bestätigen.
3. Der Vertragspartner hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich die für die Erstellung seiner Lieferung/Leistung erforderlichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen geltenden Ausgabe selbst zu beschaffen.
5. Von dem AG angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG/EFTA-Ursprungsbestimmungen) wird der Vertragspartner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

### **Verletzung von Schutzrechten**

1. Der Vertragspartner versichert, dass die erbrachten Leistungen nach den vertraglich festgelegten Lieferung-/Leistungsbedingungen erarbeitet wurden und keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Der Vertragspartner wird den AG Envi Con Engineering GmbH von sämtlichen Ansprüchen, die wegen Verletzung solcher Schutzrechte geltend gemacht werden und den damit im Zusammenhang stehenden Kosten freistellen bzw. schadlos halten.

### **Gewährleistungen**

1. Die Lieferung/Leistung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von den Regelwerken oder von der angegebenen Rangfolge notwendig, so muss der Vertragspartner die schriftliche

Zustimmung des AGs einholen. Die Gewährleistungspflicht des Vertragspartners wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Abnahmeterrnin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung des AGs genannt wird. Für den Fall, dass sich die Abnahme ohne Verschulden des Vertragspartners verzögert, ist der AG bereit, auf Wunsch des Vertragspartners eine angemessene Maximalfrist zu vereinbaren. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Vertragspartner nach Aufforderung des AGs unverzüglich und für den AG kostenfrei zu beseitigen. In dringenden Fällen oder wenn der Vertragspartner seiner Gewährleistungspflicht nicht nachkommt, kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragspartners und unbeschadet dessen Gewährleistungspflicht selbst treffen. Mit Ausnahme von dringenden Fällen wird der Vertragspartner vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigt; der Vertragspartner erhält nach Ausführung der Instandsetzungsarbeiten einen Bericht über Art und Umfang der Mängel und der durchgeführten Arbeiten.
3. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Wandlung oder Minderung unberührt. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für überarbeitete Leistungen mit der erneuten schriftlichen Abnahmeerklärung neu.

## Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Personen-, Sach- und sonstigen Schäden, die bei der Durchführung der übernommenen Leistungen entstehen.

- Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgeschäden wie:
- Produktionsausfall/entgangenen Gewinn
- Nutzungsausfall
- Kapitalkosten

Für Sach- und Vermögensschäden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, haftet er bis zum doppelten Gesamtauftragswert inkl. Nachträge.

Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt in folgenden Fällen nicht:

- Schäden aus vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln,
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- weitere zwingende gesetzliche Vorschriften.

## Leistungsnachweis und Abnahme

1. Soweit eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, findet sie an der von dem AG angegebenen Empfangsstelle statt. Der Vertragspartner muss schriftlich um die

Festlegung des Abnahmetermins nachsuchen. Die Abnahme wird dem Vertragspartner mit dem Abnahmeprotokoll des AGs oder des Kunden des AGs bestätigt. Die Abnahme berührt die Gewährleistungsansprüche des AGs nicht.

### **Änderungen des Leistungsumfangs, zusätzliche Leistungen**

1. Ergeben sich für den Auftragnehmer Änderungen oder zusätzliche Leistungen, so sind diese dem Auftraggeber vor Beginn schriftlich anzumelden. Dabei ist auszuführen um welche Änderungen es sich handelt, deren Gründe warum eine Änderung oder zusätzliche Leistung notwendig ist, sowie die Aufwandsabschätzung und deren Auswirkungen auf den Terminplan. Im Rahmen von Projektarbeiten, muss die Freigabe von Änderungen und zusätzlichen Leistungen auch beim Projektkunden eingeholt werden. Der Auftragnehmer hat hier eine Mitwirkungspflicht. Erst nach Freigabe durch den Projektkunden und dem Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt die Leistungen auszuführen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen zu den Planungsleistungen anzuordnen. Er ist auch berechtigt, nicht vereinbarte Leistungen, die zur Errichtung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig werden, anzuordnen, wenn und soweit sie dem Auftragnehmer zumutbar sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich Leistungen auf Anordnung des Auftraggebers zu übernehmen und auszuführen, wenn die Leistungen im Zusammenhang mit den bisher beauftragten Leistungen zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich werden und der Auftragnehmer hierfür qualifiziert ist. Die Anordnung des Auftraggebers hat jeweils in Textform zu erfolgen.
3. Beauftragt der Auftraggeber eine Zusatzleistung oder ordnet er eine Änderungsleistung an, steht dem Auftragnehmer bei Vorliegen der nachstehend dargelegten Voraussetzungen eine zusätzliche Vergütung zu, bei Änderungsleistungen aber nur, wenn deren Ausführung oder Notwendigkeit nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten ist, sie keine Fortschreibung oder Optimierung enthalten bzw. darstellen und sie einen zusätzlichen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen. Für diese Leistungen soll eine Pauschalvergütung vereinbart werden, die sich am voraussichtlichen Zeitaufwand und den vereinbarten Stundenansätzen orientieren soll. Diese Stundensätze gelten auch im Falle, dass die Parteien eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbaren. In diesem Fall hat der Auftragnehmer bei Rechnungsstellung der jeweiligen zusätzlichen Leistung den angefallenen Zeitaufwand prüfbar abzurechnen.
4. Soweit der Auftragnehmer nach den vorstehenden Absätzen einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat, soll zwischen den Parteien vor Ausführung der geänderten Leistungen eine schriftliche Vergütungsvereinbarung getroffen werden. Eine zusätzliche Vergütung ist ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht vor Beginn der Ausführung der geänderten Leistungen auf die zusätzliche Vergütungspflicht nach diesem Vertrag, den Umfang der Abweichung vom bislang geschuldeten

Planungssoll sowie den voraussichtlichen Umfang des zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwandes schriftlich hinweist.

### **Dokumente, Zeichnungen und andere Unterlagen**

1. Vor Beginn der Übermittlung von Dokumenten, Zeichnungen und Unterlagen an den Endkunden oder Dritten, sind diese mit dem AG durchzusprechen und für den Versand freigeben zu lassen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem AG kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Der AG oder Dritte dürfen die Unterlagen unentgeltlich benutzen.
2. Durch die Zustimmung des AGs zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Vertragspartners im Hinblick auf die Lieferung/Leistung nicht berührt. Soweit der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des AGs sowie für zwischen Vertragspartner und dem AG besprochene Änderungen.
3. Alle Ausführungsunterlagen usw., die dem Vertragspartner überlassen worden sind, bleiben Eigentum des AGs und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Der AG behält sich alle Rechte an nach ihren Angaben gefertigten Zeichnungen und an von dem AG entwickelten Verfahren vor.

### **Rücktritt, Kündigung und Unterbrechung**

1. Der AG kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen. Dem AN steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).
2. Wird die Kündigung durch den AG wegen Vertragsverletzung des Vertragspartners ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen/Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von dem AG bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Der dem AG zu ersetzender Schaden, wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das gleiche gilt hinsichtlich eines etwa fällig gewordenen Terminsicherungsbetrages.

### **Geheimhaltung**

1. Der Vertragspartner hat die Vertragsbedingungen und Vertragsunterlagen vertraulich zu behandeln. Er darf den AG nur mit schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Unterlagen, die er zur Vertragserfüllung von dem AG erhält, geheim zu halten, sie Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen und selbst, außer zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen, nicht anderweitig zu verwenden.

2. Die Verpflichtungen des Vertragspartners gemäß vorhergehender Ziffer bestehen nicht, soweit die von dem AG übermittelten technischen Informationen und Unterlagen zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder dem Vertragspartner bei Erhalt bereits bekannt waren, bzw. entfallen, wenn sie später Stand der Technik werden oder dem Vertragspartner von dritter Seite ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten gegenüber des AGs zugehen.
3. Die Verpflichtung des Vertragspartners gemäß vorangegangener Ziffer erstreckt sich auf eine Dauer von 10 Jahren nach Vertragsabschluss und bleibt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

### **Beteiligung von Subunternehmern**

1. Soweit vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, seine vertraglichen Rechte und Pflichten, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AGs ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
2. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen selbst zu erbringen und die zugehörigen Arbeiten selbst durchzuführen.
3. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, solche Leistungen und Arbeiten an Dritte zu vergeben, die er ihrer Art nach im Rahmen seines Betriebes normalerweise an Dritte zu vergeben pflegt.
4. In jedem Falle gelten Dritte, deren sich der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag bedient, als Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners.

### **Compliance: Kartellrecht und Korruptionsprävention**

1. Der Auftragnehmer sichert dem AG gegenüber zu, dass er sich an wettbewerbsbeschränkenden Preis- oder Konditionsabsprachen im Zusammenhang mit den Leistungen, die er für den Auftraggeber erbringt, nicht beteiligt hat und auch künftig nicht beteiligen wird. Ging der Bestellung die Abgabe von Angeboten an den AG voraus, für die der Auftragnehmer eine Absprache getroffen hat, die eine rechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, sei es mit Mitbewerbern, mit Mitarbeitern des Auftraggebers oder mit Dritten, oder die wettbewerbswidrigen abgestimmten Verhaltensweisen darstellen, hat der Auftragnehmer dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 Prozent der Nettoauftragssumme zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Die Verpflichtung aus Satz 1 gilt auch für den Fall, dass der Vertrag beendet wurde oder wird oder bereits erfüllt ist.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Loyalität. Der Auftragnehmer wird es insbesondere unterlassen, den Mitarbeitern des AGs oder diesen nahen stehenden Personen persönliche Vorteile zu versprechen oder zu gewähren oder von diesen solche Vorteile anzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern aufzuerlegen und den AG unverzüglich zu informieren, wenn ihm ein Verstoß gegen diese Verpflichtung bekannt wird.

3. In den vorab genannten Fällen ist der AG zur Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
4. Alle Verstöße oder Verdachtsfälle können durch den Auftragnehmer jederzeit an den AG gemeldet werden. Die Meldungen werden strikt vertraulich behandelt.

### **Compliance-Managementsystem**

1. Der AG erwartet vom Auftragnehmer, dass er über ein angemessenes Compliance-Managementsystem verfügt, das als Kernbestandteil wirksame Vorkehrungen gegen Korruption, nicht nur durch Leistungen von Geld, sondern auch durch Sachzuwendungen und Einladungen, enthält.

### **Arbeitnehmerrechte**

1. Der AG erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte.
2. Der Auftragnehmer sichert dem AG gegenüber zu, die Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen bezüglich Arbeitnehmer, die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden, einzuhalten.
3. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, Nachunternehmer zur Einhaltung der vorgenannten Regelungen in Bezug auf seine Arbeitnehmer zu verpflichten.
4. Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen der Arbeitnehmerrechte verstoßen, ist der AG vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.
5. Der Auftragnehmer stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG von Mitarbeitern des Auftragnehmers wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG geltend gemacht werden.
6. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum AG insbesondere die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß § 13 MiLoG oder § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang.

### **Arbeitssicherheit**

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er sich an die für ihn geltenden Arbeitsschutzvorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzgesetz) hält. Stellt der AG einen nicht unerheblichen Verstoß des Auftragnehmers gegen die geltenden



Arbeitsschutzvorschriften fest, ist er zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

### **Umweltschutz**

1. Der AG erwartet vom Auftragnehmer, dass er negative Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Leistungserbringung so gering wie möglich hält, die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften einhält und Anfragen bezüglich umweltbezogener Produkteigenschaften in angemessener Zeit beantwortet.

### **Erfüllungsort/Gerichtsstand/Recht/Sonstiges**

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Dokumentation und Zahlungen der Sitz der Envi Con Engineering GmbH.
2. Gerichtsstand für beide Teile, auch für Wechselklagen, ist der Sitz der Envi Con Engineering GmbH in Nürnberg. Der AG ist berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu wählen.
3. Der Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und dem AG unterliegen, unter Ausschluss ausländischen Rechts, ausschließlich dem deutschen Recht.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.